

II-3891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/56-Pr.2/78

Wien, 1978 06 13

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

1822 IAB

1978 -06- 16

zu 1829/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen vom 21. April 1978, Nr. 1829/J, betreffend die Durchführung des Volksgruppengesetzes 1976, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Juni 1977, GZ 601 166/14-VI/1/77, wurden nähere Erläuterungen zur Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBI. Nr. 307, über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, gegeben.

Für den Bereich der Abgabenverwaltung wurde dieses Rundschreiben an die Finanzlandesdirektion für Kärnten weitergegeben. Weitere Durchführungsrichtlinien genereller Natur sind hiezu seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht erlassen worden.

Für den Bereich der Zollverwaltung ist zusätzlich der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Juni 1977, GZ 0-140/7-III/A/77, an die Finanzlandesdirektion für Kärnten ergangen.

Zu 2):

Das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen beziehen sich ausschließlich auf Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, da diese im Zusammenhang mit der Verordnung der Bundesregierung, BGBI. Nr. 307/77, ergangen sind.

Zu 3):

Das erwähnte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes bildete den Gegenstand von Beratungen in den Parteiengesprächen vom 24. Juni 1977 und wurde von den Parteienvertretern gebilligt.

- 2 -

Der Erlassesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen wurde mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgestimmt.

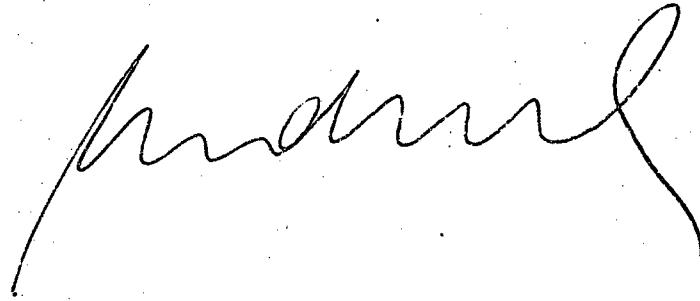
Zu 4):

Das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes wurde an alle Bundesministerien und das Amt der Kärntner Landesregierung, der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzlandesdirektion für Kärnten gerichtet.

Zu 5):

Da das mehrfach erwähnte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes den Gegenstand von Parteiengesprächen gebildet hat, kann davon ausgegangen werden, daß dieses den fragestellenden Abgeordneten bekannt ist, da der an erster Stelle genannte Fragesteller als Experte der Österreichischen Volkspartei an den Beratungen teilgenommen hat. Über Wunsch kann jedoch der Text des gegenständlichen Rundschreibens bekanntgegeben werden.

Eine Kopie des BMF-Erlasses vom 1. Juni 1977, GZ 0-140/7-III/A/77, ist beigeschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. M. W.", is written in a cursive, flowing style.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 0-140/7-III/A/77

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

Zulassung der slowenischen Sprache
als Amtssprache;
Maßnahmen im Bereich der
Zollverwaltung

An die
Finanzlandesdirektion für Kärnten
Klagenfurt

Mit 1. Juli 1977 tritt die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, in Kraft.

Diese Verordnung hat zur Folge, daß die Amtssprachenregelung des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, auch bei einigen Zollämtern und Zollwachabteilungen im do. Amtsbereich anzuwenden ist.

Aus § 4 Abs. 1 dieser Verordnung leitet das Bundesministerium für Finanzen ab, daß die Regelung beim Zollamt Klagenfurt als Finanzstrafbehörde erster Instanz und bei allen Zollämtern und Zollwachabteilungen in den Bezirken Villach-Land, Klagenfurt-Land und Völkermarkt gilt.

Es sind dies die Zollämter

Bleiburg, Seebergsattel, Loibltunnel, Rosenbach,
Wurzenpaß und Arnoldstein
sowie das Zollwachabteilungsinspektorat Völkermarkt und
die Zollwachabteilungen

Bach (mit Zollposten Leifling des Zollamtes Robenstein),
Aich, Bleiburg (G), Feistritz ob Bleiburg,

- 2 -

Globasnitz, Eisenkappel, Zell-Pfarre, Waidisch, Unterloibl, Feistritz im Rosental, Maria Elend, Schlatten, Lednitzen, Latschach, Finkenstein, Riegersdorf, Arnoldstein (G), Thörl-Maglern (G), Feistritz/Gail.

Bei der Finanzlandesdirektion als Behörde erster Rechtsstufe im Zollverfahren ist die slowenische Sprache neben der deutschen Sprache gleichfalls als Amtssprache zugelassen, wenn die örtliche Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion sich durch Umstände bestimmt, die im Bereich der Bezirke Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt gelegen sind; bei der Finanzlandesdirektion als Rechtsmittelbehörde ist sie dann zugelassen, wenn das erstinstanzliche Verfahren (in deutscher oder slowenischer Sprache) bei einem der oben genannten Zollämter geführt wurde.

Das Recht zur Verwendung der slowenischen Sprache haben nur österreichische Staatsbürger; es kann nicht von einer mangelhaften Beherrschung der deutschen Sprache oder einer formellen "Zugehörigkeit" zur slowenischen Volksgruppe abhängig gemacht werden. Ausländer haben diesen Rechtsanspruch nicht; gegen die Verwendung der slowenischen Sprache im Verkehr mit Personen, die slowenisch sprechen, besteht jedoch kein Einwand.

Zur Erfüllung der aus der Amtssprachenregelung erwachsenden Verpflichtungen wird die Finanzlandesdirektion eingeladen

- die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Schulung und Unterstützung der Organe der in Betracht kommenden Zoldienststellen in der Verwendung der slowenischen Sprache (Standardformulierungen von Fragen, Aufforderungen u.dgl.) fortzusetzen, systematisch zu ordnen und zu intensivieren;
- zu den im Zollverfahren verwendeten Vordrucken Übersetzungen in die slowenische Sprache anzufertigen oder anfertigen zu lassen, wobei die Priorität nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Bedarfes zuzuordnen wäre;

- 3 -

- monatlich die hergestellten Übersetzungen zur ho. Information vorzulegen;
- die Organe für ihr Verhalten im Zusammenhang mit der Verwendung der slowenischen Sprache zu schulen.

Die Schulung hätte vor allem auch dahin zu gehen, daß Zwischenfälle bei der Anwendung der Sprachenregelung vermieden werden. Dazu wird vor allem gehören, daß die der slowenischen Sprache nicht oder kaum mächtigen Beamten Personen, die eine Amtshandlung in slowenischer Sprache begehrten, höflich aufmerksam machen, daß sie sich bis zum Eintreffen eines slowenisch sprechenden Beamten gedulden mögen; derartige Hinweise sollten möglichst in slowenischer Sprache, allenfalls unter Zuhilfenahme vorbereiteter Texte, gegeben werden.

Im übrigen muß die Schulung und Motivation der Beamten der genaueren do. Einsicht in die Gegebenheiten überlassen bleiben.

1977 06 01

Für den Bundesminister:

Dr. Gratschmayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

